Satzung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Südlich Lüningstraße" mit baugestalterischen Festsetzungen

Präambel

Aufgrund der §§ 2 ff. des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889 u. 1122), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NW-), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 467) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 214), hat die Stadtvertretung Versmold am .23.09.1993.. für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Südlich Lüningstraße" in Textform folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Änderung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Südlich Lüningstraße" mit baugestalterischen Festsetzungen gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes, wie er in der rechtsverbindlichen Fassung dieses Bebauungsplanes vom 22.06./23.06.1992 zeichnerisch dargestellt ist.

§ 2 Inhalt der Änderung

Im Bebauungsplan Nr. 42 "Südlich Lüningstraße" mit baugestalterischen Festsetzungen werden gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 BauO NW örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung festgesetzt. Anstelle der in der rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes vom 22./23.06.1992 unter g) getroffenen Festsetzung tritt die nachfolgende Festsetzung:

"Gem. § 9 (1) BauO NW wird der nicht überbaubare Grundstücksstreifen zwischen erschließender Verkehrsfläche und vorderer Gebäudefront, verlängert bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen, als Vorgarten festgesetzt. Vorgärten sind, auβer den notwendigen Zuwegungen, gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten. Ausnahmen gem. § 31 BauGB sind zulässig, wenn die Festsetzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führt (z.B. Eckgrundstück). Desweiteren ist die Ausnahme für nicht überdachte Stellplätze im Vorgartenbereich zulässig, wenn die Stellplätze mit Rasengittersteinen oder Schotterrasen befestigt werden. Die Reinigung und Pflege von Fahrzeugen auf diesen Flächen ist nicht zulässig."

§ 3 Inkrafttreten

Gem. § 12 BauGB tritt die Satzung mit der Bekanntmachung in Kraft.



Verfahrensvermerke:

Bearbeitet: Stadt Versmold

Bauamt

Versmold, den 15.01.1993

(Fokken)

Die Stadtvertretung hat am .1.92.1993 gem. § 2 (1) und (4) BauGB die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Südlich Lüningstraße" mit baugestalterischen Festsetzungen beschlossen.

Versmold, den.12.10.1994

Abolth amp
(Bürgermeister)

(Ratemitglied)

Diese Bebauungsplanänderung mit Begründung hat gem. Beschluß der Stadtvertretung Versmold vom 11.02.1993. in der Zeit vom 13.07.1993 bis 13.08.1993.. einschließlich Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Versmold, den.12.10.1994

J. V.

(Stadtdirektor)

Nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken ist diese Bebauungsplanänderung gem. § 10 BauGB am 23.09.1993. durch die Stadtvertretung Versmold als Satzung beschlossen worden.

Versmold, den 12.10.1994

(Bürgermeister)

(Ratsmitglied)

- 3 -

Diese Bebauungsplanänderung wurde dem Regierungspräsidenten gem. § 11 (3) BauGB angezeigt. Gegen diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 11

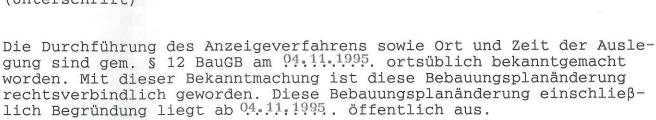
(3) BauGB mit Verfügung vom .2.7.5.1. keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.

Detmold, 27. SEP. 95

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

(Unterschrift)



Versmold, 13.11.1995.

(Ctaditai naktan)

(Stadtdirektor)